

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Ernst Hilb

Geschäftsnummer: 209046/MBC¹

Zugesprochener Betrag: 15.500,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Ernst Hilb (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher jedoch wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Vater Ernst Hilb identifizierte, der am 20. Juli 1904 in Konstanz, Deutschland, geboren wurde. Der Ansprecher legte dar, dass Ernst Hilb mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war, und dass das Paar zwei Kinder hatte, [ANONYMISIERT] (der Ansprecher) und [ANONYMISIERT]. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater, der Jude war, ein Textiliengeschäft mit Filialen in Konstanz, Deutschland und Kreuzlingen, Schweiz besass. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater bis 1939 in der Kreuzlingerstrasse in Konstanz lebte, und danach aus dem nationalsozialistischen Deutschland in die Schweiz floh. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater von den Schweizer Behörden gezwungen wurden, seine Filiale in

¹ Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 209046 und 217475 registriert sind. Das CRT hat bestimmt, dass sich diese Ansprüche auf dasselbe Konto beziehen und behandelt sie deshalb zusammen unter der Geschäftsnummer 209046.

Kreuzlingen zu schliessen, aus Angst vor Überfremdung. Weiter gab der Ansprecher an, dass sein Vater als Einwanderer 500 Tage Zwangsarbeit in Schweizer Arbeitslagern verrichten musste. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater 1959 Schweizer Staatsbürger und am 18. April 1988 in Herisau, Schweiz, starb. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem einen Stammbaum und einen Geschäftsbrief seines Vaters, aus dem hervorgeht, dass die Firma seines Vaters ihren Sitz in Konstanz, Deutschland, hatte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

In den Bankunterlagen befindet sich eine Kundenkarte. Gemäss den Bankunterlagen war der Kontoinhaber Ernst Hilb, wohnhaft in Konstanz, Deutschland. Die Unterlagen geben des Weiteren zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Schliessfach besass, das am 30. November 1936 aufgelöst wurde. Den Bankunterlagen ist weder zu entnehmen, was sich im Schliessfach befand, noch wann es von wem geschlossen wurde.

Analyse des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name seines Vaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Der vom Ansprecher angegebene Wohnort seines Vaters ist Konstanz, Deutschland, was mit den unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmt. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher unter anderem einen Stammbaum, einen Geschäftsbrief seines Vaters, aus dem hervorgeht, dass die Firma ihren Sitz in Konstanz, Deutschland, hatte. Dies unterstützt die Behauptung des Ansprechers, dass die Person, die angeblich der Kontoinhaber ist, in derselben Stadt lebte wie der in den Bankunterlagen aufgeführte Kontoinhaber. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher zeigte plausibel auf, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und 1939 vor den Nationalsozialisten aus Deutschland floh.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher zeigte plausibel auf, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente einreichte, unter anderem einen Stammbaum und einen Geschäftsbrief seines Vaters, aus dem hervorgeht, dass die Firma seines Vaters ihren Sitz in Konstanz, Deutschland, hatte, was wiederum belegt, dass der Kontoinhaber in derselben Stadt lebte wie der Vater des Ansprechers. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland angelegte Vermögen von jüdischen Bürgern durch Auferlegung von Fluchtsteuern und anderen Massnahmen zur Beschlagnahmung einschliesslich der Konfiszierung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken zu erheben, da der Kontoinhaber bis 1939 in Deutschland blieb, und somit nicht im Stande gewesen wäre, das Guthaben seines Kontos nach Deutschland zurückzuholen, ohne dass es konfisziert worden wäre; da es keinen Hinweis darauf gibt, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausbezahlt wurde; da es weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben möglich gewesen wäre, Informationen von den Banken zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Annahmen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A und C²) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat bestimmt, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers ausgestellt wird. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens legte der Ansprecher plausibel dar, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Darüber hinaus hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Schliessfach. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der Untersuchungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) betrug 1945 der durchschnittliche Wert des Inhalts eines Schliessfaches 1240.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 15.500,00 Schweizer Franken.

² Anhang C finden Sie auf der CRT II Website – www.crt-ii.org.

Verteilung des Auszahlungsentscheides

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehepartner des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall wird der Ansprecher durch seinen Bruder vertreten. Somit sind der Ansprecher und sein Bruder zu jeweils der Hälfte der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT leitet diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht weiter, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 19 November 2003